

11 K 3180/11 E - FG Düsseldorf: Zur steuerlichen Behandlung von „Expatriates“

Mit Urteil vom 14.01.2013 hat das [Finanzgericht](#) Düsseldorf (Az: [11 K 3180/11 E](#)) über Einzelfragen der steuerlichen Behandlung von längerfristig in das Ausland entsandten Arbeitnehmern („Expatriates“) entschieden.

Ein in einem inländischen Konzern beschäftigter [Arbeitnehmer](#) war zunächst für drei Jahre, später für insgesamt sechs Jahre im Ausland für eine dort ansässige Tochtergesellschaft tätig. Sein Gehalt bezog er von der ausländischen Tochtergesellschaft und zum Teil auch unter Anrechnung des ausländischen Gehalts von der inländischen Muttergesellschaft. Der [Arbeitnehmer](#) zog mitsamt seiner Familie für den Entsendungszeitraum ins Ausland, behielt im Inland aber die bisherige [Wohnung](#) bei. Es kam mit dem Finanzamt zum Streit darüber, ob und in welchem Umfang der [Arbeitnehmer](#) die Mietaufwendungen für die ausländische [Wohnung](#) und die Aufwendungen für die arbeitstäglichen Fahrten zwischen der [Wohnung](#) und der Tätigkeitsstätte im Ausland steuerlich absetzen kann.

Das [Finanzgericht](#) hielt die Mietaufwendungen im Ausland für steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Da der [Arbeitnehmer](#) mitsamt der Familie ins Ausland verzogen sei, liege weder eine Auswärtstätigkeit noch eine doppelte Haushaltsführung vor. Der Lebensmittelpunkt des Arbeitnehmers habe am Beschäftigungsort gelegen. Aus diesem Grund könnten auch die im Ausland durchgeführten Fahrten zwischen [Wohnung](#) und Arbeitsstätte nur nach den Grundsätzen der sogenannten Entfernungspauschale mit 0,30 € je Entfernungskilometer steuerlich geltend gemacht werden. Die Anwendung der Dienstreisepauschale von 0,30 € je gefahrenen Kilometer sei nicht möglich.

PM FG Düsseldorf v. 13.02.2013